

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen	
Nr.	4.8 incl. 1. Änderung vom 18.08.2016	
Datum	18.08.2016	

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 24.04.2014 die Ursprungsfassung und am 18.08.2016 die 1. Änderung der folgenden aktuellen Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Straßenreinigung im Sinne dieser Satzung umfasst als Oberbegriff die Sommerreinigung und den Winterdienst.

§ 2 Inhalt der Reinigungspflicht der Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern/den Grundstückseigentümerinnen übertragen wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt beinhaltet die Reinigung der Fahrbahn sowie der daran angrenzende Fahrbahngossen, soweit vorhanden. Die Reinigungspflicht der Gossen und Rinnsteine bezieht sich jedoch nicht auf die Beseitigung von Schnee und Eis.
- (3) Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes bis zur Fahrbahnmitte, einschließlich der Gehwege und Radwege vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 5 bestellt sind, sowie vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie im Zusammenhang bebaut sind und die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 5 nicht einem anderen obliegt.
- (4) Die Stadt kann mit der Straßenreinigung einen Unternehmer/eine Unternehmerin beauftragen.
- (5) Soweit die Stadt die Sommerreinigung gemäß § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungsverordnung maschinell durchführt, gelten die Eigentümer/die Eigentümerinnen der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Nutzer/Nutzerin der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 3

Inhalt der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen

- (1) Gemäß § 52 Abs. 4 NStrG wird für die in dieser Anlage nicht genannten öffentlichen Straße, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt die Reinigung der gesamten öffentlichen Straßen den Eigentümern/Eigentümerinnen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

- (2) Zu diesen Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Hierzu zählt ferner das Straßenbegleitgrün (z.B. Pflanzbeete o.ä.), jedoch nicht, welches mittig der Fahrbahn angelegt ist.

- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern/Eigentümerinnen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch ein Geländestreifen getrennt ist, die weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Für die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen werden, z.B. aufgrund der Verkehrsverhältnisse, die Reinigung der Fahrbahn sowie die Reinigung der Fahrbahngosse den Eigentümern/Eigentümerinnen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke nicht übertragen. Ansonsten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen wird nur insoweit übertragen, als dass diese Beseitigung von Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen aus möglich ist.

- (5) Den Eigentümern/Eigentümerinnen werden hinsichtlich der Pflichten zur Straßenreinigung die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der Verpflichtung der Eigentümer/Eigentümerinnen vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (6) Neben den Eigentümern/Eigentümerinnen der unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden. Das an der Straße liegende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) bilden eine Reinigungseinheit und haben die Straßenreinigung selber zu organisieren.

- (7) Hat für den Reinigungspflichtigen/die Reinigungspflichtige mit schriftlicher Zustimmung der Stadt ein Anderer/eine Andere die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Straßenkehrrecht

Soweit die Stadt für die Straßenreinigung sorgt, geht der Kehricht mit Einfüllen in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht gelten als Fundsachen.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen	4.8
	18.08.2016
	Seite 2 von 4

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Pattensen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Straßenreinigungssatzung der Stadt Pattensen“ vom 15.12.2005 außer Kraft.

Pattensen, 18.08.2016

Stadt Pattensen

gez. Schumann
Bürgermeisterin

Anlage gem. § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung

(Straßen in denen die Reinigung der Fahrbahn sowie die Reinigung der Fahrbahngosse nicht auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen übertragen werden)

Stand: 18.08.2016

- Hüpede** **Bennigser Straße (L 402)**
 Nordseite: Ostgrenze des Grundstücks Flur 7 Flst. 14/2 (Im Krugfeld 77) bis Westgrenze des Grundstücks Flur 2 Flst. 45/6 (Bennigser Straße 40)
 Südseite: Westgrenze des Grundstücks Flur 14 Flst. 17/2 (Bennigser Straße 51) bis Ostgrenze des Friedhofes
- Koldingen** **Rethener Straße (B 443)**
 Südseite: Einmündung der Straße Am Amtgarten bis Ostgrenze des Wohnhauses Flur 2, Flst. 225/17 (Rethener Straße 8)
 Nordseite: Ostgrenze des Grundstücks Flur 2, Flst. 70/1 (Rethener Straße 49) bis Einmündung der Straße Mühlenberg
- Pattensen-Mitte** **Göttinger Straße (teilweise K 226)**
 Ostseite: Einmündung der Straße Am Schneegraben bis Einmündung der Schöneberger Straße
 Westseite: Einmündung der Liebigstraße bis Einmündung der Straße Am Pflingstanger
- Hiddestorfer Straße (K 226)**
 Ostseite: Südgrenze des Bachgrundstückes (Hüpeder Bach) Flur 15, Flst. 510/2 bis Einmündung der Usedomer Straße
 Westseite: Einmündung der Straße Hornfeld bis Südgrenze des Grundstücks Flur 15, Flst. 323/1 (Beginn Dammstraße)
- Jeinser Straße (K 219)**
 Westseite: Einmündung der Göttinger Straße bis Einmündung Am Moritzberg
 Ostseite: Südgrenze des Grundstücks Flur 3, Flst. 22/41 (Jeinser Straße 51) bis Einmündung der Göttinger Straße
- Koldinger Straße**
 beidseitig: Einmündung der Göttinger Straße bis zum Kreisel (einschließlich Kreisel)
- Bruchweg**
 nur Südseite von der Einmündung der Hiddestorfer Straße bis Einmündung der Göttinger Straße
- Platz Saint-Aubin**
 Schulzentrum ab der Brücke
- Thiedenwiese** **Göttinger Landstraße (B 3)**